

Allgemeinverfügung des Landratsamts Ludwigsburg zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der „Regionalen Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung“

I.

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die „Regionale Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung“ befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2024.
Die bisherige Allgemeinverfügung vom 20.12.2018 wird zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg Widerspruch erhoben werden.

Ludwigsburg, den 28.12.2023

Dietmar Allgaier

Landrat